Stammdatenblatt

PAPIERHOLZ AUSTRIA

CRM-Nummer _____ angelegt von/am _____

Adresse

Titel/Vor-/Nachname/Firma: _____

Zusatz/vlg. _____

Straße _____

PLZ/Ort/Land _____

Bank

IBAN _____

BIC/Bank _____ Kontoinhaber _____

☎ Handy/Telefon privat _____ dienstl. _____

Diverses

MwSt.: ❑ nicht buchhaltungspflichtig (pausch. 13 %) ❑ 0 %

❑ buchhaltungspflichtig (10/20 %) ➲ UID-Nr. _____

HWB-/FHP-Beitrag J/N ❑ ja ❑ nein Standardzahlungsziel IRU/SRH: _____

E-Mail

E-Mail allgemein _____

techn.Mailadr. _____

xml-Daten _____

Login Datenportal ❑ nein ❑ ja, an Mailadresse: _____

Abrechnung per E-Mail ❑ nein

❑ ja ➲ Rechnungsempfänger und Rechnungsersteller stimmen der elektronischen Rechnungserstellung/-übermittlung im Gutschriftensystem an die E-Mail-Adresse (siehe allgemeine Mailadresse laut Formular) bis auf Widerruf zu. Ein etwaiger Widerruf hat schriftlich zu erfolgen.

Statistische Daten

Waldkategorie: ❑ Klein-/Mittelwald ❑ Säge ❑ Staatsforst Waldfläche:

❑ Großwald ❑ Handel ❑ WVB/WWG _____ ha

Kategorie: ❑ Lieferant Einkauf ❑ Schlägerer/Rücker/Hacker

❑ Transporteur LKW ❑ Sonstige: _____

Sonstige Bemerkungen: _____

Einkäufer: _____ _____

Datum: _____ Unterschrift

PAPIERHOLZ AUSTRIA GMBH

HEADOFFICE FRANTSCHACH
FRANTSCHACH 5
A-9413 ST. GERTRAUD

OFFICE GRATKORN & BRUCK
MURMÜHLWEG 2
A-8112 GRATWEIN

OFFICE PÖLS
DR.–LUIGI-ANGELI-STRASSE 9
A-8761 PÖLS

T +43 4352 2050 / www.papierholz-austria.at
FN 119980t LANDES- ALS HANDELSGERICHT KLAGENFURT / UID NR. ATU 270 204 07

Teilnahmeerklärung für die PEFC-Regionen-Zertifizierung

Für die nachhaltige Waldbewirtschaftung in den PEFC-zertifizierten Regionen 1 bis 8 in Österreich (gültig für die Zertifizierungsperiode 2025-2031)

PEFC
PEFC/06-01-01

Vom Waldeigentümer / der Waldeigentümerin (bzw. falls vorhanden vom Pächter/ der Pächterin) auszufüllen und zu unterzeichnen:

Allgemeine Angaben zum Betrieb*

Betriebsname (falls vorhanden)

☐ Herr ☐ Frau Titel

Vorname Nachname

Geburtsdatum

E-Mail

Telefon

Straße

PLZ Ort

☐ *Ich, der Waldeigentümer/ die Waldeigentümerin möchte über Änderungen der PEFC-Dokumente bzw. des PEFC-Systems, der Nutzungsbedingungen und datenschutzrechtlicher Änderungen sowie über **Branchen-News** in elektronischer Form informiert werden.*

Ort, Datum

Unterschrift des Waldeigentümers/ der Waldeigentümerin**

Die Teilnahmeerklärung ist vom Waldeigentümer/ von der Waldeigentümerin und falls vorhanden zusätzlich vom Pächter/ von der Pächterin auszufüllen und zu unterzeichnen.

Alle Felder sind verpflichtend auszufüllen

**Einverständniserklärung

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass die von mir angegebenen Daten korrekt sind und ich nach Maßgabe der sich aus den technischen Dokumenten ergebenden Rechte und Pflichten am PEFC Austria Zertifizierungssystem teilnehme. Ich habe die Teilnahmebedingungen **auf der Rückseite der Teilnahmeerklärung** gelesen und stimme diesen zu. Ich stimme zu, dass meine Daten wie in den Teilnahmebedingungen beschrieben, zu diesen Zwecken verarbeitet werden dürfen. Die Teilnahmebedingungen auf der Rückseite der Teilnahmeerklärung sind zudem unter www.pefc.at einsehbar.

Über PEFC

PEFC (Programme for the Endorsement of Forest Certification schemes/ Programm zur Anerkennung von Forstzertifizierungssystemen) ist die weltweit führende Institution zur Förderung, Sicherstellung und Vermarktung nachhaltiger Waldbewirtschaftung. Holz und Holzprodukte mit dem PEFC-Siegel stammen nachweislich aus ökologisch, ökonomisch und sozial nachhaltiger Forstwirtschaft und unterstützen die Holzversorgung von morgen.

Meine Waldfläche(n)*

Bezirk (PLZ) Waldfläche	Fläche ha
Bezirk (PLZ) Waldfläche 1	
Bezirk (PLZ) Waldfläche 2	
Bezirk (PLZ) Waldfläche 3	
Bezirk (PLZ) Waldfläche 4	

PächterIn (falls vorhanden)*

☐ Herr ☐ Frau Titel

Vorname Nachname

Geburtsdatum

E-Mail

Telefon

Straße

PLZ Ort

☐ *Ich, der Pächter/ die Pächterin möchte über Änderungen der PEFC-Dokumente bzw. des PEFC-Systems, der Nutzungsbedingungen und datenschutzrechtlicher Änderungen sowie über **Branchen-News** in elektronischer Form informiert werden.*

Ort, Datum

Unterschrift des Pächters/ der Pächterin**

Teilnahmebedingungen an der PEFC-Zertifizierung nachhaltiger Waldbewirtschaftung für WaldbesitzerInnen (bzw. PächterInnen, sofern vorhanden):

Mit meiner Unterschrift erkläre ich, dass ich als Waldbesitzer oder verantwortlicher Vertreter, basierend auf den sich aus den technischen Dokumenten von PEFC Austria und den Dokumenten des Regionenkomitees ergebenden Rechte und Pflichten an der PEFC-Zertifizierung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung teilnehme. Das bedeutet:

1. Ich verpflichte mich, Änderungen oben angeführter Daten sowie alle für die Zertifizierung relevanten Informationen unverzüglich dem autorisierten PEFC Vertreter mitzuteilen.
2. Ich verpflichte mich die Anforderungen im PEFC-Standard für die nachhaltige Waldbewirtschaftung in Österreich und in den anderen technischen Dokumenten von PEFC Austria, jeweils in der letztgültigen Fassung, auf der gesamten Waldfläche zu erfüllen. Ich bekenne mich insbesondere zu den im regionenspezifischen Merkblatt definierten Zielen und werde diese nach Maßgabe der betrieblichen Möglichkeiten umsetzen. Alle Dokumente sind in der letztgültigen Fassung auf der Website www.pefc.at verfügbar.
3. Personen der Zertifizierungsstelle und autorisierten PEFC-Vertretern gewähre ich das Betreten meines Waldes, das Befahren der Forststraßen und Zugang zu anderen Einrichtungen zu Zwecken der Vor-Ort-Überprüfungen der PEFC und RED (Renewable Energy Directive) Zertifizierungskriterien.
4. Ich stimme zu, Audits und allenfalls notwendige Kontrollmaßnahmen zu akzeptieren und werde volle Kooperation und Unterstützung bei der Beantwortung von Fragen nach relevanten Daten, Dokumentation oder anderen Informationen liefern.
5. Es darf nur österreichisches Holz, das aus Nutzungen von eigener /eigenen und in der Teilnahmeerklärung angegebenen Waldfläche(n), stammt, als PEFC-zertifiziert deklariert werden.
6. Die Teilnahme kann nach vorhergehender Abmahnung ausgesetzt oder beendet werden, wenn ein begründeter Verdacht dafür besteht, dass der Teilnehmer gegen diesen Vertrag oder die geltenden PEFC-Bedingungen verstößt. Bei schwerwiegenden Abweichungen können eine Suspendierung oder ein Ausschluss mit sofortiger Wirkung ohne vorhergehende Abmahnung erfolgen. Es ist mir bekannt, dass ich nach Ausschluss aus der PEFC-Zertifizierung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung nicht mehr berechtigt bin, mein Holz als „zertifiziert" zu bezeichnen. Die Mitteilung darüber wird mir schriftlich bekannt gegeben. Eine erneute Teilnahme am PEFC-System ist erst nach der Behebung der Abweichungen unter Einhaltung einer Frist von mind. 12 Monaten möglich.
7. Werden im Zuge eines Audits durch die Zertifizierungsstelle oder das Regionenkomitee Abweichungen zu den Anforderungen der Zertifizierung festgestellt, werde ich die maßgeblichen korrigierenden und vorbeugenden Maßnahmen umsetzen. Im Falle, dass Abweichungen die nachhaltige Waldbewirtschaftung schwerwiegend gefährden, übernehme ich die Aufwendungen für außerordentliche Überprüfungen.
8. Im Falle der Kündigung der Teilnahme, welche jederzeit möglich ist, oder des Entzuges der Teilnahmeberechtigung an der PEFC-Zertifizierung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung, sende ich die ausgestellte Teilnahmeurkunde an den autorisierten PEFC Vertreter zurück oder vernichte sie.
9. Die Teilnahme am PEFC-Zertifizierungssystem dient unter anderem meinem Interesse, potenziellen Holzabnehmern PEFC zertifizierte Ware liefern zu können. Ich bin daher damit einverstanden, dass PEFC Austria berechtigt und verpflichtet ist, mich in ein elektronisches Verzeichnis der an der Zertifizierung teilnehmenden Waldbesitzer mit Namen, Adresse, Geburtsdatum und den erforderlichen Angaben zur Waldfläche und Audits, aufzunehmen. Dieses Verzeichnis ist ausschließlich PEFC-Vertretern und potenziellen Holzabnehmern mit einer PEFC Chain of Custody Zertifizierung zugänglich. Holzabnehmer erhalten lediglich Zugang zu Informationen, die zum Zertifizierungsnachweis erforderlich sind.
10. Die Teilnahme an der PEFC-Zertifizierung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung setzt die Anerkennung der technischen Dokumente von PEFC Austria durch das PEFC Council und ein gültiges Zertifikat der Gruppenzertifizierung in naturräumlichen Regionen voraus. Es können gegenüber dem PEFC-Regionenkomitee als Betreiber der PEFC-Zertifizierung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung bzw. gegenüber PEFC Austria oder dem PEFC Council keine Zahlungsansprüche oder Entschädigungen geltend gemacht werden, sollte die PEFC-Zertifizierung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung nicht verfügbar sein oder der Teilnehmer von der Teilnahme an der PEFC-Zertifizierung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung suspendiert oder ausgeschlossen werden.
11. Die Teilnahme des Waldbesitzers ist nach der Unterzeichnung der PEFC-Teilnahmeerklärung grundsätzlich auf eine Dauer von 10 Jahre begrenzt. Eine weitere Teilnahme ist durch Datenaktualisierung oder durch Einreichung einer neuen Teilnahmeerklärung jederzeit möglich. Jede Datenaktualisierung ist mit der Einreichung einer neuen Teilnahmeerklärung gleichzusetzen und bewirkt eine Verlängerung der Teilnahme um 10 Jahre.
12. In sämtlichen Streitigkeiten unterwerfen sich beide Vertragspartien unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges einem vom PEFC-Regionenkomitee eingerichteten Beschwerde- und Streitschlichtungsverfahren.
13. Ich stimme zu, über Änderungen der PEFC-Dokumente und Nutzungsbedingungen in elektronischer Form informiert zu werden.
14. Ich stimme zu, den PEFC-Newsletter zu erhalten.

PEFC ist die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften ein großes Anliegen, daher lesen Sie bitte sorgfältig folgende Informationen:

WER IST VERANTWORTLICH?

Die Arbeitsgemeinschaft PEFC Austria, Marxergasse 2, 4. Stock, 1030 Wien, info@pefc.at, verarbeitet als Verantwortlicher im Sinne des Datenschutzgesetzes 2018 folgende personenbezogene Daten: Titel, Vorname, Nachname, Geburtsdatum, postalische wie auch elektronische Adresse, Telefonnummer, Eintritt- und Austrittsdatum, Zertifizierungsstatus, Aus- und Weiterbildung, Mitgliedsnummer, Inhaltsdaten zu eigenen Anmerkungen, Waldflächendaten, Daten über Bewirtschaftungsmaßnahmen und Inhaltsdaten, ob die Anforderungen des PEFC-Standards eingehalten werden oder nicht.

FÜR WELCHE ZWECKE WERDEN SIE VERWENDET?

Diese Daten werden für die Verwaltung der Zertifizierung verarbeitet. Meine Daten werden auch dazu verwendet, um mir den PEFC-Newsletter entweder in elektronischer oder postalischer Form zu übermitteln. Der Zusendung des Newsletters kann ich jederzeit durch Übermittlung eines E-Mails an: datenschutz@pefc.at widersprechen.

WALDBESITZERINNEN-DATENBANK (BZW. PÄCHTERINNEN):

Die PEFC-Datenbank erlaubt, dass teilnehmende Unternehmen nach WaldbesitzerInnen suchen können, um zu eruieren, ob die WaldbesitzerInnen tatsächlich über eine PEFC Zertifizierung verfügen bzw. gezielt PEFC zertifizierte WaldbesitzerInnen zu identifizieren. Die teilnehmenden Unternehmen haben sich verpflichtet, die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung einzuhalten. PEFC kann aber keine Gewährleistung dafür übernehmen, dass die Unternehmen sich an diese vertragliche Verpflichtung halten.

AUDITS:

Da im Rahmen der PEFC Zertifizierung regelmäßig Audits von Nöten sind, um die Einhaltung der Zertifizierungsrichtlinien zu überprüfen, müssen bestimmte Daten auch an sogenannte Auftragsverarbeiter übermittelt werden. PEFC hat sichergestellt, dass die Daten im Zusammenhang mit der Auditierungen auf Grund schriftlicher Vereinbarung verarbeitet werden.

Zur Sicherstellung eines effektiven Auditsystems werden WaldbesitzerInnen mittels festgelegter Anforderungen zur Stichprobenauswahl identifiziert, die dann automatisch einem Audit unterzogen werden. Diese Anforderungen können wie folgt kurz beschrieben werden: PEFC zertifizierte WaldbesitzerInnen (bzw. PächterInnen) verpflichten sich dazu auf Ihren zertifizierten Waldflächen interne (durch Landwirtschaftskammermitarbeiter) und externe (durch die Zertifizierungsstelle) Audits (Überprüfung der Einhaltung des PEFC-Waldstandards) zu gewähren.

Bei den internen Audits erfolgt die Stichprobenauswahl teilweise selektiv, basierend auf festgelegten Faktoren und teilweise nach dem Zufallsprinzip. Die externen Audits erfolgen unter Berücksichtigung des Ergebnisses des internen Überwachungspro-gramms. Die Stichprobenauswahl wird dabei repräsentativ gestaltet und unterliegt bestimmten Auswahlfaktoren. Die Details zu den Auswahlfaktoren für interne Audits entnehmen Sie bitte dem Standard PEFC AT ST 1003 und jene der externen Audits dem Standard PEFC AT ST 1004. Beide Dokumente stehen zum Download unter www.pefc.at zur Verfügung. Ohne Zustimmung dazu, ist eine Teilnahme am Zertifizierungsverfahren nicht möglich.

Damit PEFC seiner Arbeit auch nachkommen kann, ist es notwendig, dass die Daten, die ich in das System einspeise, immer aktuell sind.

LÖSCHUNG:

Die Daten löscht PEFC grundsätzlich 7 Jahre, nach Beendigung der Zertifizierung bzw. solange eine haftungsrechtliche Inanspruchnahme durch Sie möglich wäre.

BETROFFENENRECHTE:

Mir stehen folgende Betroffenenrechte nach dem Datenschutz zu:

- **Auskunftsrecht:** PEFC erteilt Ihnen nach schriftlicher Aufforderung unentgeltlich Auskunft über den Ursprung, die Herkunft und die Empfänger der gespeicherten Daten sowie den Zweck der Speicherung;
- **Berichtigung:** Sollten Sie als WaldbesitzerIn (bzw. PächterIn) bemerken, dass die Daten nicht korrekt sind, wird PEFC diese Daten nach Aufforderung umgehend berichtigen;
- **Löschung:** Unter bestimmten Voraussetzungen steht Ihnen ein Recht auf Löschung zu, z.B. im Falle des Widerspruchs oder einer unrechtmäßigen Verarbeitung. Ein Recht auf Löschung kann PEFC allen WaldbesitzernInnen (bzw. PächternInnen) nur insoweit zusprechen, sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungsfristen dieser Löschung entgegenstehen.
- **Einschränkung:** Als WaldbesitzerIn (bzw. PächterIn) können Sie neben einem Löschungsanspruch auch eine Einschränkung der Datenverarbeitung begehren. In diesem Fall wird PEFC Ihre Daten nicht mehr anderweitig nutzen, außer z.B. zu Beweissicherungszwecken.
- **Widerspruch/Widerruf:** Als WaldbesitzerIn (bzw. PächterIn) können Sie jederzeit die Einwilligung zur Verarbeitung Ihrer Daten widerrufen bzw. widersprechen. Der Widerruf der Zustimmung bzw. der Widerspruch macht die bisher verarbeiteten Daten nicht unrechtmäßig.
- Datenübertragbarkeit: Von Ihnen direkt bekannt gegebene Daten, sofern sie nicht Daten Dritter betreffen, werden von PEFC auf Aufforderung Ihrerseits einem anderen Verantwortlichen übertragen, sofern die Übertragung in einem gängigen elektronischen Format beantragt wird.
- Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde: Sie haben das Recht Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde einzulegen, wenn Sie vermuten, dass PEFC Ihre Daten nicht nach Treu und Glauben verarbeitet hat.

Die hier aufgezählten Rechte – mit Ausnahme der Beschwerde bei der Datenschutzbehörde – kann ich durch Kontaktaufnahme unter folgender Adresse ausüben: datenschutz@pefc.at

SD-ID: _____

(eindeutiger Identifikator, frei wählbar)

SUSTAINABLE RESOURCES
Verification Scheme GmbH

Selbsterklärung

für forstwirtschaftliche Erzeugerbetriebe (low-risk)

Forstwirtschaftlicher Erzeugerbetrieb: _____

Straße: _____

Land: _____

Postleitzahl, Ort: _____

NUTS2-Gebiet (wenn bekannt): _____

zur Nachhaltigkeit von Biomasse gemäß der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001

Empfänger: _____

Die von mir angebaute, gelieferte und unter Punkt 1 näher erläuterte Biomasse erfüllt die Anforderungen der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001; die entsprechenden Nachweise liegen vor.

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

1	☐	Die Erklärung bezieht sich auf sämtliche Biomasse meines Betriebes. oder ☐ Die Erklärung wird für folgende Biomasse abgegeben (bitte aufzählen): _____ oder ☐ Die Erklärung wird für folgende forstwirtschaftlichen Reststoffe abgegeben (bitte aufzählen): _____ Auszunehmende Flächen, Flurstückbezeichnung (Pkt.2):
2		Für das gesamte Gewinnungsgebiet der Biomasse liegt eine aktuelle Risikobewertung vor, welche das Risiko, dass die forstwirtschaftliche Biomasse nicht nachhaltig gemäß RED III erzeugt wurde, analysiert und als niedrig einstuft („low risk"). Die Risikobewertung bestätigt, dass im Gewinnungsgebiet der Biomasse ein ordnungsrechtlicher Rahmen gilt und durchgesetzt wird, der die Legalität der Ernte, des Handels und des Transports der Biomasse, die Regeneration der geernteten Fläche, den Schutz ausgewiesener Schutzgebiete – einschl. Feuchtgebiete, Heideland, Grünland und Torfmoore –, die Regulierung von Flächen, auf denen keine forstwirtschaftliche Biomasse geerntet werden darf, die Bodenqualität, die biologische Vielfalt, die langfristige Produktionskapazität des Waldes und einen mindestens ausgeglichenen Kohlenstoffbestand im Gewinnungsgebiet der Biomasse sicherstellt. Referenz zur Risikobewertung:
3		Die unter Punkt 2 erwähnte Risikobewertung wurde in Übereinstimmung mit der technischen Anleitung zur Erstellung von Risikobewertungen von SURE erstellt und weist ein Gesamtergebnis von Punkten auf.
4	☐	Die Biomasse stammt von Flächen innerhalb von Schutzgebieten (nur Naturschutzgebiete – keine Wasserschutzgebiete) mit erlaubten Bewirtschaftungstätigkeiten. Die Schutzgebietsauflagen werden eingehalten.
5		Die Biomasse stammt nicht von Flächen, auf denen keine Biomasse geerntet werden darf, d.h. Primär- und Altwäldern, natürliches Grünland mit hoher biologischer Vielfalt, Heideland oder Feuchtgebiete.
6	☐	Die Biomasse stammt von Flächen, auf denen Beschränkungen für die Ernte von forstwirtschaftlicher Biomasse gelten, d. h. Wälder mit hoher biologischer Vielfalt, künstlich geschaffenes Grünland mit hoher biologischer Vielfalt oder Moore, und auf denen die Voraussetzungen, unter denen die Ernte erlaubt ist, erfüllt wurden.
7		Die Biomasse stammt ausschließlich aus Waldgebieten, die noch den Status von Wäldern haben. Sie stammt nicht von Holzplantagen oder aus Agroforstsystemen, deren Anbaufläche vor dem 1. Januar 2008 als Naturwald im Sinne der SURE-Definition galt. Gebiete mit Naturwald bleiben erhalten. Wenn zulässige Landnutzungsänderungen nach dem 01. 01. 2008 erfolgten, wurden die entsprechenden Flächen unter Punkt 1 explizit ausgeschlossen oder die damit verbundenen Emissionen in eigenen THG-Berechnungen berücksichtigt (Standardwerte können nicht verwendet werden).
8		Die Dokumentation über den Ort des Gewinnungsgebiets der Biomasse (Nachweis mittels Polygonzug oder vergleichbarer Flächennachweise über Flurstücke oder Schläge) ☐ ... liegt bei mir vor und ist jederzeit einsehbar. ☐ ... liegt beim Ersterfasser der von mir gelieferten Biomasse vor.
9	☐	Für die Berechnung der Treibhausgasbilanzierung soll – soweit vorhanden und zulässig – der Standardwert (Art. 29/31 der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001) oder der behördlich genehmigte Schätzwert verwendet werden.

Hinweis: Mit dieser Selbsterklärung nimmt der forstwirtschaftliche Erzeuger zur Kenntnis, dass Auditoren der anerkannten Zertifizierungsstellen überprüfen können, ob die relevanten Anforderungen der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 eingehalten werden. Es ist zu beachten, dass die Auditoren der Zertifizierungsstellen zur Beobachtung ihrer Tätigkeit ggf. von einer zuständigen Stelle begleitet werden. Zudem ist SURE-Mitarbeitern wie auch von SURE anerkannten Auditoren die Durchführung einer Sonderkontrolle bzw. eines Witness-Audits zu gewähren. Darüber hinaus erkennt der forstwirtschaftliche Erzeugerbetrieb an, dass sein Name und seine Adresse zum Zweck der Rückverfolgbarkeit der Rohstoffe ggf. in der verpflichtenden Unionsdatenbank (UDB) registriert werden.

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift

© SUSTAINABLE RESOURCES Verification Scheme GmbH

SD-ID: _____

(eindeutiger Identifikator, frei wählbar)

SUSTAINABLE RESOURCES
Verification Scheme GmbH

Selbsterklärung

für Entstehungsbetriebe von Abfall oder Reststoffen

Entstehungsbetrieb: _____

Straße: _____

Land: _____

PLZ, Ort: _____

zur Nachhaltigkeit von Biomasse gemäß der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001

Empfänger: _____

Kontrakt- bzw. Vertragsnummer: _____

Menge des erzeugten Abfalls[1]: _____ t pro Monat **und/oder** _____ t pro Jahr

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

1	Bei dem gelieferten Abfall bzw. Reststoff handelt es sich ausschließlich um Biomasse im Sinne der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001.
2	Die Abfälle oder Reststoffe stammen nicht von landwirtschaftlichen Flächen und daher nicht unmittelbar aus der Erzeugung von landwirtschaftlicher Biomasse gemäß der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 Artikel 29 (2) (z. B. Ernterückstände). ☐ Bei dem gelieferten Material handelt es sich um Reststoffe aus der Verarbeitung von Biomasse aus der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft oder aus der Aquakultur (z. B. Gülle).
3	Der Abfall bzw. Reststoff ist durch folgenden Prozess entstanden (bitte eintragen):
4	Bei der Lieferung handelt es sich um folgenden Abfall bzw. Reststoff (bitte eintragen): **Bitte jeden gelieferten Abfall bzw. Reststoff auflisten und ggf. den Abfallschlüssel angeben. Bei tierischen Nebenprodukten muss die jeweilige Kategorie gemäß Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 bzw. 1069/2009 angegeben werden.**
5	Die Vorschriften für die Kennzeichnung und den Transport inkl. der Handelspapiere werden erfüllt. Liegen Veterinärbescheinigungen vor, werden diese mit den Handelspapieren geführt.
6	Der jeweilige Abfall bzw. Reststoff stammt ausschließlich von dem unterzeichnenden Entstehungsbetrieb und wurde nicht mit anderer Biomasse vermischt. Der Entstehungsbetrieb nimmt keine Abfälle und Reststoffe von einem anderen Entstehungsbetrieb zum Zwecke der Vermischung von Biomasse auf.

***Hinweis:** Mit dieser Selbsterklärung nimmt der Entstehungsbetrieb zur Kenntnis, dass Auditoren der anerkannten Zertifizierungsstellen überprüfen können, ob die relevanten Anforderungen der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 eingehalten werden. Es ist zu beachten, dass die Auditoren der Zertifizierungsstellen zur Beobachtung ihrer Tätigkeit ggf. von einer zuständigen Stelle begleitet werden. Zudem ist SURE-Mitarbeitern wie auch von SURE anerkannten Auditoren die Durchführung einer Sonderkontrolle bzw. eines Witness-Audits zu gewähren.*

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift

[1] Gesamtmenge an gelieferten Abfällen/Reststoffen (nachhaltig) im Mittel der letzten 12 Monate

© SUSTAINABLE RESOURCES Verification Scheme GmbH

be RESPONSIBLE | be SUSTAINABLE | be SURE

LIEFERANTENERKLÄRUNG

Hiermit erklären wir, dass alles an PHA gelieferte und künftig* an die **Papierholz Austria GmbH (PHA)** gelieferte Holz, nicht aus unkontrollierten Quellen gemäß PEFC ST 2002:2020 und FSC-STD-40-005, EUTR oder EUDR stammt.

☐ Das gelieferte Material wird von uns ausschließlich direkt von Waldbesitzern in den nachfolgend genannten Ländern bezogen. Die genaue Herkunft des gelieferten Materials ist uns immer bekannt und anhand von Dokumenten nachweisbar.
☐ Das gelieferte Material wird von uns sowohl von Waldbesitzern in den nachfolgend genannten Ländern bezogen **und / oder** von Händlern / Verarbeitern, die uns wiederum (mittels Dokumente) die Herkunft des gelieferten Holzes aus den nachfolgend genannten Ländern nachgewiesen haben. Die genaue Herkunft des gelieferten Materials ist uns bekannt und nachweisbar.
☐ Die genaue Herkunft (Land der Holzernte) des gelieferten Materials ist uns nicht in allen Fällen bekannt, bzw. kann nicht in allen Fällen belegt werden. Es sind uns nicht alle Beteiligten der Lieferkette bekannt.

Holz aus umstrittenen Quellen gemäß den oben angeführten Kriterien, ist Holz welches:

- illegal geerntet und/oder gehandelt wurde;
- aus Waldgebieten stammt, in denen gegen traditionelle oder bürgerliche Grundrechte verstoßen wird;
- aus Waldgebieten stammt, deren besondere Schutzwerte (HCV) durch die Waldbewirtschaftung gefährdet sind;
- aus Waldgebieten stammt, die in Plantagen oder nicht-forstliche Nutzungen umgewandelt wurden;
- aus Waldgebieten stammt, in welchen gentechnisch veränderte Baumarten gepflanzt wurden, oder das von genetisch veränderten Bäumen stammt;
- aus Waldgebieten stammt, in denen gegen eine der FSC & ILO Kernarbeitsnormen verstoßen wird, wie sie in der „Erklärung über Grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit" von 1998 definiert sind.

Das gelieferte ☐ **Hackgut** und/oder ☐ **Rundholz** stammt aus den folgenden Regionen (bitt ggf. Zeilen ergänzen):

Land der Holzernte	**Region der Holzernte** (z.B. Bundesland/Naturraum)	**Forstbetrieb / Waldbesitzer** (Staats-, Komm-Privat)	**Holzarten** (z.B. Fi, Ta, Ki, Lä, Bu)

Wichtiger Hinweis: Anzugeben ist immer das **Land der Holzernte**; sollte Ihnen diese Information nicht vorliegen, weil Sie z.B. von einem Händler oder Sägewerk zukaufen, holen Sie sich diese Information bitte von Ihrem Lieferanten ein! Dazu können Sie gerne diese Erklärung als Vorlage verwenden.

Wir beabsichtigen in 2025/26 auch Holz aus anderen als den oben genannten Herkünften einzukaufen und an PHA zu liefern? ☐ ja ☐ nein ☐ unbekannt*

Wenn ja, aus welchen: _____

* Sollten in Zukunft Lieferungen an PHA aus weiteren, hier nicht genannten Ländern geplant sein, verpflichtet sich der Lieferant mit Unterzeichnung dieser Erklärung, dies umgehend bzw. mindestens

1 Monat **vor Lieferung** in schriftlicher Form dem Zertifizierungsbeauftragten der PHA mitzuteilen (zertifizierung@papierholz-austria.at). Bitte geben Sie umgekehrt hier aber ausschließlich Länder an, aus denen Sie (oder Ihre Lieferanten) Holz geliefert haben oder in absehbarer Zeit sicher liefern / kaufen werden.

Nicht FSC-zertifiziertes Holz aus den Ursprungsländern Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Rumänien, Serbien und Ukraine, sowie aus einem Ursprungsland, für welches es zum Zeitpunkt der Lieferung keine von FSC anerkannte Risikoanalyse gibt (siehe https://connect.fsc.org/fsc-risk-assessments) **darf generell nicht geliefert werden!** Andernfalls kann PHA die Holzübernahme ablehnen, oder falls das Holz schon angeliefert wurde, haftet der Lieferant in vollem Umfang für daraus entstehende Regressansprüche Dritter.

Eine Dokumentation, mit welcher der Lieferant die Herkunft des gelieferten Holzes bis in den Wald belegen kann, ist verfügbar. Diese Herkunftsnachweise (Belege) werden der PHA bei Bedarf zur Verfügung gestellt oder können nach vorheriger Terminabsprache durch PHA oder unabhängige Dritte bei Vor-Ort-Audits eingesehen werden. Eine Informationsweitergabe gemäß den gesetzlichen Anforderungen (EUDR) wird vom Lieferanten fristgerecht sichergestellt, z.B. durch Angabe der Geodaten und/oder Referenznummer auf dem elektronischen Lieferschein, oder anderen Lieferdokumenten.

Der Lieferant verpflichtet sich für den Fall, dass Lieferungen, welche von PHA mit spezifischem oder unbekanntem Risiko eingestuft werden sollten, notwendige Informationen über die gesamte Lieferkette für die Identifizierung der Herkunft bereitzustellen. Der Lieferant stimmt in diesen Fällen zu, die eigenen Holzeinschläge sowie die Einschläge vorausgegangener Lieferanten in der Kette nach vorheriger Terminabsprache durch PHA oder unabhängige Dritte im Rahmen von Vor-Ort-Audits kontrollieren zu lassen.

Für Lieferungen an PHA ist der Unterzeichner ein (bitte ankreuzen, Mehrfachnennung möglich):

☐ Waldbesitzer: ☐ Holzhändler mit Lager ☐ Holzhändler ohne Lager ☐ Sägewerk

Ort, Datum

Unterschrift, Name, Funktion,
Adresse, Firmenstempel